

ZH_OBERGERICHT SB240392 vom 15. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240392

FR: ZH_OBERGERICHT SB240392 du 15 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240392 del 15 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 217 S. 94).

- 36 -

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Landesverweisung und zum Härtefall zutreffend aufgeführt (Urk. 217 S. 94 f.). In der Folge wies sie zu Recht daraufhin, dass der Beschuldigte infolge der Verurteilung wegen mehrfachen (Einschleich-)Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Diebstahl) i.V.m. Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB begangen hat und grundsätzlich obligatorisch aus dem Land zu verweisen ist. 2. Härtefallprüfung Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz aufgewachsen noch hierzulande wohnt. Vielmehr hält er sich ohne festen Wohnsitz an verschiedenen Orten in Europa auf. Familienangehörige oder auch nur nähere Bekannte hat der Beschuldigte in der Schweiz keine. Es liegt damit offenkundig kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Eine Interessenabwägung kann daher grundsätzlich unterbleiben. 3. Vereinbarkeit mit dem Freizügigkeitsabkommen

E. 1.3

Der Beschuldigte reichte der Vorinstanz mit Eingabe vom 5. bzw. 6. August 2024 ein Haftentlassungsgesuch ein, welches das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 14. August 2024 abwies (vgl. Urk. 236 S. 3). Die III. Strafkammer des Obergerichts wies eine seitens des Beschuldigten hiergegen erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 4. September 2024 ab (Urk. 236). Die Verteidigung reichte namens des Beschuldigten mit Eingabe vom 4. September 2024 ein weiteres Haftentlassungsgesuch ein (Urk. 237). Dieses wurde nach Einholung von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft sowie eines Führungsberichts des

- 7 - Gefängnisses (Urk. 240 und Urk. 241) mit Präsidialverfügung vom 26. September 2024 abgewiesen (Urk. 245). Schliesslich wurde mit Präsidialverfügung vom

E. 1.4

Die vom Verteidiger eingereichten Plädoyernotizen bzw. die Berufungsbeurteilung wurde per 15. Januar 2025 als verlesen entgegengenommen und der Beschuldigte und der Verteidiger wurden von der Hauptverhandlung dispensiert (Urk. 275 und Urk. 276; Prot. II

S. 12). Das Berufungsurteil wurde am 15. Januar 2025 gefällt und den Parteien im Dispositiv zugestellt (Urk. 280; Prot. II S. 12 ff.).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 4'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.1.1

Beim teilweise versuchten betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Dossier 6 hat der Beschuldigte die Kreditkarte des Geschädigten entwendet und mehrfach versucht, Bargeldbeträge abzuheben bzw. Transaktionen mit der Karte durchzuführen. Wäre er damit erfolgreich gewesen, hätte er erheblichen Schaden anrichten bzw. einen erheblichen Deliktserlös erzielen können. Dass es letztlich abgesehen von einer erfolgreichen Transaktion in Höhe von Fr. 5.90 zu keinen Vermögensverschiebungen kam, ist wohl den Sicherheitsvorkehrungen der Bank zu verdanken. Der Beschuldigte nahm jedenfalls nicht aus eigenem Antrieb Abstand von seinem Vorhaben, sondern versuchte namentlich innerhalb von wenigen Minuten hartnäckig durch die Eingabe verschieden hoher Bezugsbeträge Geld aus dem Bankomaten erhältlich zu machen. Gleichwohl muss auch festgehalten werden, dass im Rahmen dieses Straftatbestandes noch deutlich gravierende Taten mit höheren Deliktsumbeträgen denkbar sind.

E. 2.1.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte schlicht aus finanziellen Motiven. Er erhoffte sich, durch den unrechtmässigen Einsatz der Kreditkarte zu finanziellen Mitteln zu gelangen. Sein Vorgehen erweist sich dabei als zielgerichtet und geplant. Beim Versuch, Bargeld zu beziehen, maskierte er sich mit einem Kopfstumpf sowie einer Gesichtsmaske.

E. 2.1.3

Es rechtfertigt sich angesichts des Tatverschuldens, eine Strafe im unteren Drittel des Strafrahmens festzusetzen. Insgesamt erscheint – mit der Vorinstanz – eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angemessen.

- 29 -

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger ist gestützt auf die geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 277) mit Fr. 13'720.95 zu entschädigen, welche unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er erst nach dem vorinstanzlichen Urteil zum amtlichen Verteidiger bestellt wurde, als angemessen erscheinen.

E. 2.2.1

Der Beschuldigte löschte durch das Umformatieren des nicht ihm gehörenden Laptops fremde Daten. Diesen kommt kein quantifizierbarer finanzieller, aber doch ein grosser immaterieller Wert zu. Der Geschädigte, der seinen Laptop an einem vermeintlich sicheren Ort zurückgelassen hatte, konnte die seit dem letzten Back-Up einen Monat zuvor erstellten Daten – inkl. seiner Masterarbeit – nicht mehr wiederherstellen. Insbesondere wird der

Geschädigte deshalb einige Zeit und Mühen in die erneute Erstellung seiner Arbeit investiert haben, welche selbstredend nicht ersetzt werden können. Angesichts des Fundorts des Laptops in einem ... war zudem offensichtlich, dass sich darauf wichtige Forschungserkenntnisse befinden könnten, welche durch eine Umformatierung gegebenenfalls unwiderruflich hätten gelöscht werden können.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht ist nicht restlos klar, was der Beschuldigte durch das Umformatieren bezwecken wollte. In erster Linie muss indessen davon ausgegangen werden, dass er den Laptop zunächst entwenden und verkaufen wollte, wobei er zu diesem Zweck sicherstellen wollte, dass dessen Herkunft nicht nachvollzogen werden kann. Aus welchem Grund der Laptop schliesslich im Labor zurückblieb, kann nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden. Gleichzeitig lässt das Vorgehen des Beschuldigten darauf schliessen, dass ihm der Datenverlust des Geschädigten und die damit für diesen verbundenen Mühen schlicht gleichgültig waren.

E. 2.2.3

Gesamthaft wäre bei isolierter Betrachtung für dieses Delikt demnach eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten festzusetzen.

E. 2.3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher ihm aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt indessen eine Rückforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 2.3.1

Der Beschuldigte entwendete zwei nicht mehr neuwertige Laptops, eine Spiegelreflexkamera, deren Wert nicht näher bekannt ist, sowie eine Sporttasche. Die Vorinstanz ging von einem Deliktsbetrag im unteren vierstelligen Bereich aus (Urk. 217 S. 84). Nachdem der Schuldpunkt diesbezüglich nicht mehr als angefochten gilt, ist hiervon auch im Berufungsverfahren auszugehen. Der Gesamtdeliktsbetrag ist demnach nicht unerheblich.

- 30 -

E. 2.3.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte auch diesbezüglich aus finanziellen Motiven. Er wollte sich damit schlicht bereichern und einen finanziellen Vorteil erlangen. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich.

E. 2.3.3

Insgesamt ist das Tatverschulden im Vergleich mit allen denkbaren Varianten des Tatbestandes noch im unteren Drittel einzuordnen. Bei isolierter Betrachtung erschiene damit – mit der Vorinstanz – eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angemessen.

E. 2.4

Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte zudem die Kosten gemäss Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 4. September 2024 in Höhe von Fr. 1'000.– (Geschäftsnr. UB240134) zu tragen (Urk. 236).

- 39 - Es wird beschlossen:

E. 2.4.1

Wie viel Bargeld der Beschuldigte aus der Geldkassette entwendet hat, konnte nicht erstellt werden. Zu seinen Gunsten muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich nur um einen Betrag von unter Fr. 300.– gehandelt hat. Dass kein geringfügiges Vermögensdelikt vorliegt, liegt einzig daran, dass sein Vorsatz nicht spezifisch auf einen geringfügigen Betrag begrenzt war. Vielmehr hätte er alles an sich genommen, was er finden konnte.

E. 2.4.2

In subjektiver Hinsicht sind auch hier finanzielle Motive gegeben. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich.

E. 2.4.3

Bei isolierter Betrachtung würde sich eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten rechtfertigen.

E. 2.5

Mehrfacher versuchter Diebstahl (Dossier 1 und Dossier 5)

E. 2.5.1

Der Beschuldigte hat sowohl beim Vorfall gemäss Dossier 1 als auch beim Vorfall gemäss Dossier 5 versucht, Wertgegenstände aus dem L._____ der B._____ zu entwenden. Infolge der Verhaftung bzw. dem Zusammentreffen mit dem Sicherheitsangestellten N._____ konnte der Beschuldigte seine Taten jeweils nicht vollenden.

E. 2.5.2

Der Beschuldigte handelte auch hier aus finanziellen Motiven .

- 31 -

E. 2.5.3

Insgesamt erschiene bei isolierter Betrachtung für die versuchten Diebstähle mit der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe je von einem Monat (somit insgesamt 2 Monate) angemessen.

E. 2.6

Mehrfacher Hausfriedensbruch (Dossier 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

E. 2.6.1

Der Beschuldigte ist bei all diesen Dossiers unberechtigt in nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten auf dem L._____ der B._____ eingedrungen. Das Eindringen in Büro- und Laborräumlichkeiten ist dabei nicht mit dem Einschleichen in Privatwohnungen zu vergleichen. Das Verschulden erscheint entsprechend nicht besonders hoch.

E. 2.6.2

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Hausfriedensbrüche als Vortat zu den Vermögensdelikten beging. Letztlich lagen somit auch hier finanzielle Motive seinem Handeln zugrunde. Der Beschuldigte handelte betreffend die

Hausfriedensbrüche aber direktvorsätzlich.

E. 2.6.3

Insgesamt erwiese sich bei isolierter Betrachtung eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angemessen. 3. Asperation der Freiheitsstrafe

E. 3

Dossier 3

E. 3.1

Da der Beschuldigte Staatsbürger von Deutschland ist, mithin eines EU- Staats, stellt sich die Frage, ob das Freizügigkeitsabkommen einen Hinderungs- grund für die Landesverweisung bildet (Urteile des Bundesgerichtes 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hin- weisen). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicher- heit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverwei- sung nach Art. 66a ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und des Gesetzgebers primär als sichernde strafrechtliche Massnahme zu verstehen (vgl. Art. 121 Abs. 2 und Abs. 5 BV; Urteile des Bundes- gerichtes 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (wei- terhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu neh-

- 37 - mende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 An- hang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechts- güter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.6; 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.6; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Dem Beschuldigten muss – wie erwogen (vgl. E. IV.2.1) – eine ausgeprägt schlechte Legalprognose gestellt werden. Er weist zahlreiche, teilweise einschlä- gige Vorstrafen auf. Im vorliegenden Verfahren lässt er Reue und Einsicht gänzlich vermissen. Er muss als eigentlicher Kriminaltourist bezeichnet werden. Von ihm geht folglich eine nicht unerhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Das FZA steht der Landesverweisung damit nicht entgegen. 4. Dauer der Landesverweisung Angesichts der zahlreichen Vorstrafen, der fehlenden Reue und Einsicht im vorliegenden Verfahren sowie der schlechten Legalprognose rechtfertigt sich – entgegen der vorinstanzlichen Erwägung (Urk. 217 S. 97) – eine Landesver- weisung für eine Dauer, die nicht mehr am unteren Rand des Möglichen liegt. Die vorinstanzlich festgesetzte Dauer von 9 Jahren erweist sich indessen sowohl dem Tatverschulden als auch den persönlichen Verhältnissen angemessen. Sie bewegt sich sodann auch nicht am unteren Rand, sondern im mittleren Bereich des gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB von 5 bis 15 Jahren reichenden Rahmens. VI. Sicherstellungen Beschlagnahmungen Die Regelung der Vorinstanz betreffend die Beschlagnahmungen und Sicherstel- lungen ist unter Hinweis auf ihre zutreffenden Erwägungen (Urk. 217 S. 97 ff.) zu bestätigen.

- 38 - VII. Erstellung DNA-Profil Schliesslich ist auch die Regelung der Vorinstanz betreffend Erstellung eines DNA- Profils unter Hinweis auf ihre zutreffenden Erwägungen (Urk. 217 S. 99 f.) zu bestätigen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten Berufungs- und Beschwerdeverfahren

E. 3.3

Die Verteidigung bringt im Berufungsverfahren vor, es sei unbestritten, dass auf dem im fraglichen Labor gefundenen USB-Stick die DNA des Beschuldigten habe festgestellt werden können. Der Beschuldigte habe hierzu aber konstant und detailliert geschildert, wie ihm dieser Stick abhanden gekommen sei. So gehe aus seinen Aussagen hervor, dass er für Dritte erkennbar in einem Seminarraum an einem Dokument gearbeitet habe und den Seminarraum sodann zwecks Beschaffung von Tabak habe verlassen und den USB-Stick zurücklassen müssen. Nach seiner Rückkehr sei das Gebäude verschlossen gewesen. Im Übrigen fehle es dem Beschuldigten an einem Motiv, um Daten zu löschen. Zudem hätte der Beschuldigte, wenn die Vorwürfe stimmen würden, den Laptop wohl nachhause mitgenommen und die Daten dort gelöscht. Die DNA-Spur als einziges Indiz reiche nicht aus, da der Beschuldigte nachvollziehbar habe erklären können, wie es zu dieser gekommen sei (Urk. 226 S. 3 f.; Urk. 276 S. 2 f.).

E. 3.4.1

Vorab kann auf die sehr ausführlichen und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche sich in allen Teilen als zutreffend erweisen (Urk. 217 S. 26 ff.). Entgegen der Argumentation der Verteidigung stellt die DNA- Spur vorliegend keineswegs das einzige Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten dar. Es stimmt zwar, dass die Darstellung des Beschuldigten, wonach er den USB- Stick in einem Seminarraum der B._____ zurückgelassen habe, theoretisch zutreffen könnte. Vorliegend kommt indessen – wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat – hinzu, dass sich der Beschuldigte nachweislich bereits mit der Neuformatierung von Laptops befasst hatte und demnach über entsprechendes Wissen verfügte. Auf dem fraglichen USB-Stick befanden sich sodann keine persönlichen Daten des Beschuldigten, was ebenfalls dagegen spricht, dass er diesen beim Verfassen eines Dokuments während einer Pause in einem Seminarraum zurückgelassen hätte. Bloss ergänzend ist – mit der Vorinstanz – sodann darauf hinzuweisen, dass der hier angewandte Modus Operandi dem typischen Vorgehen des Beschuldigten entspricht, da er auch bei anderen Gelegenheiten sich in interne Räumlichkeiten der B._____ am Standort L._____ begeben und dort Vermögenswerte entwendet bzw. dies zumindest versucht hat (vgl. Dossiers 1, 4, 5 und 6).

- 12 -

E. 3.4.2

Was die Motivlage betrifft, muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte den Laptop zunächst entwenden und verkaufen wollte und ihn zu diesem Zweck zurückgesetzt hatte. Aus welchem Grund der Laptop schliesslich im Labor zurückblieb bzw. zurückgebracht wurde, kann nicht mehr rekonstruiert werden, spielt aber letztlich auch keine Rolle. Dass sowohl die Formatierung des Laptops, das Betreten der Räumlichkeiten und die Wegnahme der Festplatte vorsätzlich erfolgten, hat bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen (Urk. 217 S. 32 f.).

E. 3.4.3

Zusammenfassend ist demnach unter Hinweis auf die ausführlichen und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz, auf welche gesamthaft und ohne Einschränkungen verwiesen werden kann (Urk. 217 S. 24 ff.), der Anklagesachverhalt sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht als erstellt anzusehen.

E. 3.5

Die Vorinstanz würdigt den erstellten Anklagesachverhalt als Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, geringfügigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 StGB (Urk. 217 S. 33 ff.). Diese Würdigung ist zutreffend, weshalb auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist. Lediglich rekapitulierend ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass für das Vorliegen eines Hausfriedensbruchs nicht von Bedeutung ist, ob der Inhaber des Hausrechts ein ausdrückliches Hausverbot ausgestellt hat. Der Wille des Berechtigten kann ausdrücklich (durch Schrift oder Bild) oder konkludent von ihm selbst oder einem Vertreter zum Ausdruck gebracht werden oder aus den Umständen hervorgehen (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 186 N 28). Wo bestimmte Räumlichkeiten dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offenstehen und ihre Zweckbestimmung für jedermann ohne jeden Zweifel klar zutage tritt, handelt gegen den Willen des Berechtigten, wer zu einem anderen Zweck in sie eindringt (BGE 108 IV 33 E. 5b). Vorliegend war angesichts der Art der Räumlichkeiten, welche eindeutig als interne Büroräume zu erkennen sind, klar, dass diese nur Mitarbeitenden oder gegebenenfalls Personen mit konkreten Anliegen betreffend einen Kontakt mit einer dort ansässigen Stelle offen stehen. Personen, die – wie der Beschuldigte – einzig zwecks Suche nach Wertgegenständen die internen Räumlichkeiten durchstreifen, sind dazu nach dem aufgrund der Umstände erkennbaren Willen der B. _____ nicht berechtigt.

- 13 -

E. 3.6

Ebenfalls verwiesen werden kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die Zivilforderung der Privatklägerin 1 (Urk. 217 S. 35). Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Schadenersatz im Betrag von Fr. 217.19 zuzüglich 5 % Zins ab 9. September 2022 zu bezahlen.

E. 4

Dossier 4

E. 4.1

Für den geringfügigen Diebstahl gemäss Dossier 3 betreffend das Entwenden der Festplatte im Wert von gut Fr. 217.– erweist sich – auch unter Berücksichtigung der sehr knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – eine Busse in Höhe von Fr. 300.– angemessen.

E. 4.2

Für die geringfügige Sachbeschädigung gemäss Dossier 4 betreffend Zerstörung der Geldkassette im Wert von Fr. 20.– erscheint sodann eine Busse in Höhe von Fr. 75.– angemessen.

E. 4.3

Die für Dossier 3 festgesetzte Busse von Fr. 300.– ist demnach in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen, wobei sich für die geringfügige Sachbeschädigung gemäss Dossier 4 eine Erhöhung um Fr. 50.– (Einzelstrafe Fr. 75.–) angezeigt erweist. Insgesamt erscheint damit eine Gesamtbusse in Höhe von Fr. 350.– dem Verschulden angemessen. 5. Täterkomponente

E. 4.4.1

Die Beanstandungen der Verteidigung ändern nichts an der überzeugenden Würdigung der Vorinstanz. Auf die ausführlichen und sorgfältigen vorinstanzlichen Erwägungen kann daher vorab vollumfänglich verwiesen werden. Insbesondere überzeugt nach wie vor nicht, dass der Beschuldigte bloss "aus Neugierde" eine bereits aufgebrochene Geldkassette berührt haben will. Gerade wenn er – wie er selbst ausführte – erkannt hätte, dass jemand die Geldkassette aufgebrochen haben muss und darauf bedacht gewesen sein will, nicht noch weitere Spuren zu hinterlassen, erschiene das absichtliche Berühren des potentiellen Tatobjekts völlig lebensfremd. Auch der Umstand, dass es sich bei der DNA-Spur um ein Mischprofil gehandelt hat, ändert an der Sachlage nichts. Der Beschuldigte konnte letztlich im Hauptprofil als Spurengerber identifiziert werden. Da die konkrete Vorgehensweise beim Aufbrechen der Kassette nicht bekannt ist, kann auch nicht gesagt werden, dass zwangsläufig mehr Spuren hätten entstehen müssen. Insbesondere wenn die Täterschaft Handschuhe trägt, dürften nur reduzierte Spuren die Folge sein. Weiter überzeugt auch nicht, wenn die Verteidigung darauf hinweist, dass der Beschuldigte auf der Suche nach der S._____ gewesen sei. Die Vorinstanz hat sich bereits ausführlich mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt und kam zum überzeugenden Schluss, dass aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten im fraglichen Gebäude und der dort angebrachten Beschilderung etc. nicht möglich sei, dass man sich auf der Suche nach einer S._____ ins Betriebsbüro der M._____ verirren könnte (Urk. 217 S. 39 ff.). Schliesslich ist auch irrelevant, dass 30 Schlüssel für die fraglichen Räumlichkeiten in Umlauf waren, wie dies neben der Verteidigung auch der Beschuldigte in seiner eigenen Berufungsbegründung vorbringt (Urk. 278 S. 37). Entscheidend ist, dass es sich beim Betriebsbüro um einen – für jeden erkennbar – nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Raum handelte. Letztlich ist daher gesamthaft auf die sehr ausführlichen und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, welche uneingeschränkt übernommen werden können (Urk. 217 S. 35 ff.).

E. 4.4.2

Zusammenfassend ist der Anklagesachverhalt damit – mit der Vorinstanz – sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht erstellt.

- 16 -

E. 4.5

Die Vorinstanz würdigt den erstellten Anklagesachverhalt als Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie geringfügige Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (Urk. 217 S. 42). Was die Würdigung des erstellten Sachverhalts als Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB anbelangt, ist noch Folgendes zu ergänzen: Der Deliktsbetrag ist vorliegend gerade nicht bekannt bzw. konnte nicht erstellt werden. Da es sich zudem um einen Diebstahl aus einer Kaffeekasse handelt, kann auch nicht ohne Weiteres von einem erheblichen Betrag ausgegangen werden. Zugunsten des Beschuldigten muss daher ein Deliktsbetrag unter Fr. 300.– angenommen werden. Es ist indessen nicht auf den

eingetretenen Erfolg, sondern den Vorsatz des Täters abzustellen. Art. 172ter StGB ist nur anwendbar, wenn der Täter von vornherein bloss einen geringen Vermögenswert oder geringen Schaden im Auge hatte. Ist Eventualvorsatz bezüglich eines Fr. 300.– übersteigenden Betrages gegeben, so scheidet die Privilegierung nach Art. 172ter StGB aus (BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 172ter N 35 und N 40; BGE 123 IV 197 E. 2.a). Da der Beschuldigte klarerweise so viel mitgenommen hat bzw. hätte, wie er finden konnte, und sein Vorsatz nicht auf einen gewissen Betrag beschränkt war, scheidet die Privilegierung als geringfügiges Vermögensdelikt nach Art. 172ter StGB vorliegend aus. Im Übrigen ist die rechtliche Würdigung zutreffend und demzufolge unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu übernehmen.

E. 4.6

Ebenfalls verwiesen werden kann auf die Erwägungen der Vorinstanz, wenn sie die Privatkläger 1-3 mit ihren Schadenersatzbegehren betreffend Dossier 4 auf den Weg des Zivilprozesses verweist (Urk. 217 S. 43).

E. 5

Dossier 5

E. 5.1

Den Vorstrafen kommt bei der Strafzumessung allgemein eine wichtige Rolle zu (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 130). Wer ungeachtet frühe-

- 33 - rer Verurteilungen wiederum straffällig wird, erscheint als unbelehrbar und als uneinsichtig. Die Gültigkeit der Rechtsnormen ist dem Beschuldigten bereits persönlich verdeutlicht worden. Als Wiederholungstäter kennt er die Schädlichkeit seines Tuns wie auch die entsprechende soziale Missbilligung. Dies gilt nicht nur, aber umso mehr für einschlägige Vorstrafen (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 320 und 322).

E. 5.2

Der Beschuldigte wurde bereits viele Male verurteilt (vgl. den Abriss in E. III. 1.2; Urk. 219, Urk. 274, Urk. 1/22/3). Durch die langjährige wiederholte Delinquenz hat der Beschuldigte im Vorstrafenregister eine eindrückliche Liste an Verurteilungen erwirkt. Er ist offensichtlich nicht gewillt, sich an das Gesetz zu halten und delinquent unbeeindruckt von jeglichen Verurteilungen und Strafen stets weiter. Auch im vorliegenden Verfahren hat der Beschuldigte keine Anzeichen von Reue oder Einsicht gezeigt. Vielmehr streitet er praktisch alle Vorwürfe stets ab. Diese Vorstrafen sind stark strafferhöhend zu werten.

E. 5.3

Im Übrigen ist aus der Untersuchung und der Hauptverhandlung zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten bekannt, dass der Beschuldigte am 4. Februar 1968 in V._____ (Rumänien) geboren und dort aufgewachsen ist. Später zog er mit seinen Eltern nach Deutschland, wo er daraufhin mehrfach seinen Wohnort wechselte. Er machte das Abitur und studierte in W._____ und in AA._____ Chemie. Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder. Er verfügt über keine abgeschlossene Ausbildung, durchlief aber einen Technikerlehrgang und arbeitete in AB._____ als Mechatroniker. Zuletzt war er als freier Journalist in AA._____ tätig, wo sich eigenen Angaben zufolge auch sein Lebensmittelpunkt befindet. Allerdings hat er dort keinen festen Wohnsitz und ist auch

nicht offiziell angemeldet. Er lebte überwiegend in Hotels oder bei seiner damaligen Freundin; die Beziehung sei nun aber aufgrund seiner Inhaftierung in die Brüche gegangen. Oft fahre er auch mit dem Zug, wo er dann auch übernachtete. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er eigenen Angaben zufolge durch seine journalistische Tätigkeit, welche in der Informationsbeschaffung und Vorarbeit für Artikel und Reportagen besteht. Artikel veröffentlicht er selber keine; je nach Auftragslage verdient er ca. EUR 700.– bis EUR 800.–/Monat, dann wieder gar nichts; der

- 34 - Durchschnitt liege bei EUR 350.–/Monat. Vermögen habe er keines, jedoch Schulden beim AC._____ im Betrag von ca. EUR 15'000.–, welche abzuzahlen er derzeit ausserstande sei (Urk. D1/3/1 und D1/4/1). Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 5.4

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten sodann aufgrund des teilweisen Geständnisses eine Strafreduktion von 2 Monaten gewährt (Urk. 217 S. 90 f.). Dem kann nicht gefolgt werden. Ein Geständnis kann bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tataufdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt. Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist die beschuldigte Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage geständig geworden, ist auf eine Strafminderung zu verzichten (Urteil des Bundesgerichtes 6B_608/2023 vom 13. November 2023 E. 1.5.2 mit Hinweisen). Auch die Vorinstanz ging davon aus, dass betreffend Dossier 2 ohnehin in weiten Teilen bereits von einer erdrückenden Beweislage auszugehen war (Auffindung des gestohlenen Laptops in AD._____, Zurückverfolgung der Verkäuferkette bis zum Beschuldigten, Fotografie seines Personalausweises durch AE._____ usw.). Im Übrigen zeigte sich der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht auch diesbezüglich nicht geständig und im Rahmen der Berufungsbegründung wollte er nunmehr gar den Schuldspruch betreffend Dossier 2 anfechten (vgl. vorne E. I.2.). Er hat damit weder die Untersuchung erleichtert noch war er von Beginn weg vollumfänglich geständig. Eine Strafreduktion ist unter diesem Titel daher nicht angezeigt.

E. 5.5

Insgesamt führen die zahlreichen Vorstrafen zu einer starken Straferhöhung – jedenfalls zu einer höheren Straferhöhung als die von der Vorinstanz als angemessen erachteten 4 Monate. Die vorinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe von 23 Monaten erscheint damit fast zu milde. Da aber nur der Beschuldigte als Berufungskläger auftritt, ist das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten. Letztlich bleibt es daher bei der vorinstanzlich ausgefallten Sanktion von 23 Monaten Freiheitsstrafe. Hinzu kommt die Busse in Höhe von Fr. 350.– für die Übertretungen.

- 35 -

E. 5.6

Von der Freiheitsstrafe hat der Beschuldigte in der Zeit von seiner Verhaftung am 18. Mai 2023 bis zu seiner Entlassung am 3. Dezember 2024 566 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden. IV. Vollzug 1. Grundlagen Die Vorinstanz hat die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zutreffend aufgeführt und erwogen, dass die vorliegend ausgefallte Strafe noch in den Bereich fällt, in welchem sie sowohl voll- als auch teilbedingt

ausgesprochen werden könnte (Urk. 217 S. 91 f.). Auf diese Erwägungen ist vorab zu verweisen. 2. Würdigung im vorliegenden Fall

E. 6

Dossier 6

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in Dossier 6 vor, sich zwischen ca. 9. April 2023, 12:00 Uhr, und 11. April 2023, 12:00 Uhr, ein weiteres Mal Zutritt zu den Räumlichkeiten der B. _____ verschafft zu haben. Dabei soll er sich unbefugt in das der Öffentlichkeit nicht zugängliche und besonders gesicherte Gebäude ..., Ebene ..., begeben haben; dies im Bewusstsein darum und mit dem Willen, innerhalb der B. _____ nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten zu betreten. Dort angekommen, habe er mehrere Büros betreten und diese erfolglos nach Wertgegenständen durchsucht, in der Absicht, solche unerlaubt an sich zu nehmen und hernach für eigene oder fremde Bedürfnisse zu verwenden. Im Büro ... habe der Beschuldigte schliesslich eine dort liegende UBS/Visa-Kreditkarte, lautend auf E. _____, B. _____, O. _____, ... Zürich, an sich genommen. Gleichzeitig habe er von einem im Bereich des dortigen Schreibtisches liegenden Bankschreiben mit dem PIN-Code für die besagte Kreditkarte Kenntnis genommen. Alsdann habe der Beschuldigte das Gebäude mit der Kreditkarte verlassen, in der Absicht, diese ohne Rechtsanspruch im elektronischen Zahlungsverkehr einzusetzen. In der Folge habe der Beschuldigte auch mehrfach versucht, die Karte einzusetzen, wobei die Transaktionen beim UBS-Bankomaten am P. _____ sowie die übrigen Transaktionen aus nicht erklärbaren Gründen nicht ausgeführt worden seien, als der Beschuldigte die Kreditkarte im Rahmen der elektronischen Geldbezugs- bzw. Zahlvorgänge in die jeweiligen Bankomaten bzw. Zahlterminals ein- bzw. an diese herangeführt habe. Bloss ein einziges Mal sei eine Transaktion im Betrag von Fr. 5.90 erfolgreich gewesen. Im Anschluss an die Transaktionsversuche habe der Beschul-

- 20 - digte die Karte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt wieder an den Ort zurückgelegt, wo er sie behändigt habe (Urk. 1/29 S. 6 ff.).

E. 6.2

Die Vorinstanz sah den Anklagesachverhalt als erstellt an. Sie erwog stark zusammengefasst, dass sich insbesondere aufgrund der Informationen der UBS Switzerland AG ohne Weiteres nachweisen lasse, dass die fraglichen Transaktionen getätigt bzw. versucht worden seien. Im Übrigen ergebe sich der äussere Sachverhalt aus den Schilderungen des Geschädigten sowie den polizeilichen Ermittlungen (Urk. 217 S. 63 f.). Zur Täteridentifikation erwog die Vorinstanz zusammengefasst, insbesondere das einschlägige Videomaterial aus der UBS-Schalterhalle sowie die gestützt darauf erstellte Fotodokumentation liessen erkennen, dass es sich bei der Person am Bankomaten um den Beschuldigten handle. Diese habe zwar einen beigen Kopfstumpf sowie eine FFP2-Maske getragen, anhand der hageren und drahtigen Statur, der sowohl beim Gehen als auch beim Stehen leicht nach vorne gekrümmten Haltung sowie der V-förmigen Fussstellung sei eine Identifikation des Beschuldigten aber möglich. Neben den körperlichen Merkmalen komme die augenfällige Kleidung der auf den Videobildern ersichtlichen Täterschaft hinzu. Es handle sich dabei um ein blau, orange und rot kariertes Langarmhemd. Ein gleiches Hemd habe der Beschuldigte auch bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung am 24. Juni 2022 in Deutschland getragen. Weiter habe der Beschuldigte ein gleiches

Hemd auch schon im Zusammenhang mit dem – (damals) nicht mehr bestrittenen – Vorwurf gemäss Dossier 2 getragen. Die körperlichen Merkmale sowie die getragene Kleidung lasse höchstens noch theoretische Zweifel daran aufkommen, dass es sich bei der Täterschaft um den Beschuldigten handle. Es komme weiter hinzu, dass die Suche nach Wertgegenständen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der B._____ dem typischen Vorgehen des Beschuldigten entspreche. Gleiches gelte auch für die Verschleierung des Gesichts durch Gesichtsmasken. Weiter gehe aus einem vom Beschuldigten bei seiner Verhaftung mitgeführten Eurorailticket bzw. dem zugehörigen Formular hervor, dass er am

E. 6.3

Die Verteidigung argumentiert im Berufungsverfahren, dass sich die Beweisführung einzig auf den Bildvergleich sowie das Holzfällerhemd stütze. Der Beschuldigte sei am Tattag aber gar nie im WLAN der Q._____ eingeloggt gewesen. Zudem sei nicht belegt, dass er am fraglichen Tag überhaupt in Zürich gewesen sei. Schliesslich sei lebensfremd, dass der Beschuldigte die Karte nach Gebrauch wieder zurückgelegt haben soll (Urk. 226 S. 7; Urk. 276 S. 6).

E. 6.4

Die Verteidigung verkennt mit ihren Ausführungen, dass die einzelnen Elemente nicht isoliert zu betrachten sind. Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung der Beweismittel vorzunehmen, bei welcher die Indizien ineinander übergreifen. So wäre es zwar theoretisch möglich, dass eine dem Beschuldigten von Grösse, Körperhaltung und Gangart ähnlich wirkende Person die Karte in der Schalterhalle der UBS eingesetzt hat. Auch dass eine weitere Person ein gleiches Hemd wie der Beschuldigte trägt, ist ohne Weiteres möglich. Die Vorinstanz hat die Indizien indessen in überzeugender Manier gewürdigt und kam zum Schluss, dass sie in einer Gesamtbetrachtung nicht mehr Zufällen zugeschrieben werden können. Dieser Schluss ist vollumfänglich zu teilen. Die zahlreichen Indizien greifen lückenlos ineinander, sodass das Gericht keine relevanten Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten mehr hat. Letztlich ist daher gesamthaft auf die sehr ausführlichen und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, welche uneingeschränkt übernommen werden können (Urk. 217 S. 63 ff.), zumal die Karte möglicherweise zurückgelegt wurde, um deren vorgängige Entwendung zu verbergen. Wenn auch der Beschuldigte in seiner persönlichen Berufungsbegründung vorbringt, es mache keinen Sinn, die Karte zurückzulegen (Urk. 278 S. 49), ist er

- 22 - damit nicht zu hören. Der Anklagesachverhalt ist infolgedessen sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht erstellt.

E. 6.5

Die Vorinstanz würdigt den erstellten Anklagesachverhalt als Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie (teils versuchter) betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 217 S. 69 ff.).

E. 6.5.1

Sachherrschaftsdelikte stellen mitbestrafte Vortaten zu Art. 147 StGB dar, soweit bereits im Zeitpunkt ihrer Begehung der Vorsatz zur Begehung einer Tat nach Art. 147 StGB bestand (BSK StGB-FIOLKA, Art. 147 N 45). Nachdem der Beschuldigte die Kreditkarte ganz gezielt mitgenommen und Kenntnis vom auf dem Tisch liegenden Schreiben mit dem

PIN-Code genommen hatte (und er beispielsweise nicht einfach ein Portemonnaie, in dem sich auch eine Kreditkarte befand, entwendet hatte), beabsichtigte er von Anfang an, die Karte einzusetzen. Als mitbestrafte Vortat fällt ein Schuldspruch wegen Diebstahls oder geringfügigen Diebstahls der Kreditkarte zufolge der – unechten – Konkurrenzen der vorliegend erfüllten Tatbestände daher ausser Betracht.

E. 6.5.2

Im Übrigen ist die vorinstanzliche Würdigung des Anklagesachverhalts als Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie (teils versuchter) betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zutreffend, weshalb auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist.

E. 6.6

Ebenfalls verwiesen werden kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die Zivilforderung der Privatklägerin 1 (Urk. 217 S. 72). Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 betreffend Dossier 6 ist demnach abzuweisen.

E. 7

Dossier 1

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten gemäss dem zeitlich letztgelagerten Dossier 1 vor, sich am 18. Mai 2023, ca. 15:50 Uhr, unbefugt Zutritt zu Räumlichkeiten der B._____ verschafft zu haben. Namentlich habe er das der Öffentlichkeit nicht zugängliche und besonders gesicherte Gebäude ... (2. Stock) sowie das Gebäude ... betreten, und zwar im Bewusstsein darum und mit dem Willen, innerhalb der B._____ nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten zu betreten. Dabei habe der Beschuldigte beabsichtigt, ihm genehme Wertgegenstände ohne Rechtsanspruch an sich zu nehmen und hernach unrechtmässig für eigene oder fremde Bedürfnisse zu verwenden, woran er aber durch polizeilichen Zugriff gehindert worden sei (Urk. 1/29 S. 3).

E. 7.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Anklagesachverhalt sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erstellt sei. Sie erwog stark zusammengefasst, die Sachdarstellung des Beschuldigten, wonach er das Gebäude ... nur deshalb betreten habe, weil er auf der Suche nach einem Kaffee gewesen sei, sei nicht überzeugend. So seien die R._____ und die S._____ auf dem L._____ gut signalisiert. Zudem erscheine es als Schutzbehauptung, dass der Beschuldigte an der B._____ L._____ bloss einen Kaffee habe trinken wollen. Der Vorfall habe sich an Auffahrt ereignet, weshalb nicht ernsthaft damit gerechnet werden können, dass die R._____, T._____ oder Ähnliches auf dem L._____ -... bedient wäre. Auch die Darstellung des Beschuldigten, dass er sich aus Gründen der Geldersparnis eigens in den L._____ begeben habe, sei nicht überzeugend; dies da es in der Stadt und um den Hauptbahnhof weitaus nähere und ebenso günstige Kaffeeautomaten habe. Zudem habe der Beschuldigte erklärt, er sei mit der Strassenbahn zur B._____ L._____ gefahren und habe dafür ein Einzelticket gekauft. Damit sei eine allfällige Einsparung aufgrund eines vorteilhaften Kaffeepreises an der B._____ mehr als

wettgemacht worden. Im Übrigen hätte der Beschuldigte auch auf dem ... anwesende Personen nach einem Kaffeeautomaten fragen können. Weiter sei auf der Videoüberwachung erkennbar, dass sich der Beschuldigte zunächst direkt zum U._____ begeben habe, was jemand nicht tue, der einen Kaffeeautomaten suche. Es sei daher kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, weshalb der Beschuldigte das Gebäude ... betreten habe. Vielmehr dränge sich die Schlussfolgerung auf, dass er sich hauptsächlich von deliktischen Absichten habe leiten lassen. In diese Richtung weise auch der Umstand, dass er – obschon im fraglichen Zeitpunkt sämtliche Corona-Schutzmassnahmen aufgehoben gewesen seien – bei seiner Verhaftung eine Atemschutzmaske getragen habe. Weiter habe

- 24 - er bei seiner Verhaftung einen Schraubenschlüssel, eine Taschenlampe, einen einzelnen gelben Stoffhandschuh sowie mehrere blaue Gummihandschuhe mit sich geführt. Die Erklärung des Beschuldigten, er habe die Gummihandschuhe dabei, um sich beim Tragen der Tasche nicht in die Finger zu schneiden sowie um seine Hände beim Essen von Hähnchen sauber zu halten, seien nicht überzeugend. Schliesslich sei es – wie die Vorwürfe in den anderen Dossiers zeigen würden – nicht das erste Mal, dass der Beschuldigte in der Absicht, Wertgegenstände mitgehen zu lassen, unbefugt Büroräumlichkeiten auf dem L._____ aufgesucht habe. Die Vorwürfe gemäss Dossiers 2, 3 und 4 hätten sich in zeitlichen Abständen von nur wenigen Monaten ereignet und lägen zudem auch örtlich nahe beieinander. Auch die Tatzeiten seien stets abends bzw. über Nacht oder am Wochenende gewesen. Dies treffe auch auf den Vorfall gemäss Dossier 1 zu, an welchem sich der Beschuldigte an Auffahrt zum L._____ begeben habe. Weiter seien im Vorstrafenregister des Beschuldigten zahlreiche ähnlich gelagerte Vorfälle zu finden. In einer Gesamtwürdigung sei der angeklagte Sachverhalt daher sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht erstellt (Urk. 217 S. 43 ff.).

E. 7.3

Die Verteidigung stellt sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, die Aussage des Beschuldigten, er habe das Gebäude ... bloss auf der Suche nach einem Kaffeeautomaten betreten, sei nachvollziehbar. Da die Türen der ...-gebäude tagsüber zudem meist offen seien, habe der Beschuldigte davon ausgehen dürfen, zum Zutritt berechtigt zu sein. Dies zeige sich auch daran, dass er an mehreren Menschen im Gebäude vorbeigegangen sei, was er nicht getan hätte, wenn er die Absicht gehabt hätte, einen Diebstahl zu begehen. Bei den ...-gebäuden handle es sich zudem um öffentlich zugängliche Häuser. Wenn zusätzlich noch die Türen offen stehen, könne wohl jede Person davon ausgehen, zum Zutritt berechtigt zu sein. Dies gelte auch für Feiertage. Die Türen müssten vorliegend offen gestanden sein, da der Beschuldigte bekanntlich weder über Schlüssel noch Badge verfüge. Eine Absicht, Gegenstände zu entwenden oder einen Hausfriedensbruch zu begehen, könne dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden. Die Vorinstanz stütze sich hierbei auf bloss vage Mutmassungen (Urk. 226 S. 5 f.; Urk. 276 S. 4 f.).

- 25 -

E. 7.4

Dass der Beschuldigte sich zum in der Anklage umschriebenen Zeitpunkt im Gebäude ... der B._____ am L._____ aufgehalten hat, ist nicht bestritten und ohne Weiteres erstellt. Hinsichtlich der Absichten des Beschuldigten liegen mangels eines Geständnisses selbstredend keine direkten Beweise vor. Dies schliesst indes nicht aus, dass – auch hier – gestützt auf die äusseren Umstände, auf den Vorsatz und die Absicht des

Beschuldigten geschlossen werden kann. Die Vorinstanz hat hierzu eine sehr sorgfältige, umfassende und überzeugende Beweiswürdigung vorgenommen. Rekapitulierend ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Beschuldigten, er habe im fraglichen Gebäude bloss nach einem Kaffeeautomaten gesucht und sich eigens zu diesem Zweck in den L. _____ begeben, eine absolut unplausible Behauptung ist, welche als frei erfundene Schutzbehauptung verworfen werden muss. Es kann hierzu auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Weiter ging die Vorinstanz auch zutreffend davon aus, dass die Vorfälle gemäss den zuvor beurteilten Dossiers den Schluss nahe legen, dass sich der Beschuldigte auch dieses Mal zum L. _____ begeben hatte, um Wertgegenstände zu entwenden. Wenn die Verteidigung darauf hinweist, dass die Türen offen gestanden sein müssen, so kann dies nicht widerlegt werden. Mit der Vorinstanz ist indes davon auszugehen, dass angesichts der dokumentierten räumlichen Begebenheiten im Gebäude ... (vgl. Urk. D1/6/6) für jedermann eindeutig erkennbar war, dass dieser Bereich nicht generell für die Öffentlichkeit zugänglich war. Dieses Wissen muss entsprechend auch dem Beschuldigten angerechnet werden. Schliesslich ist – entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten in seiner persönlichen Berufungsbegründung (Urk. 278 S. 10) – nicht entscheidend, ob er einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört und den theologischen Hintergrund des Auffahrtstages kennt, sondern relevant ist, dass ihm bewusst war, dass es sich beim 18. Mai 2023 um den Auffahrtst- und damit einen Feiertag handelte, wovon ohne Weiteres auszugehen ist. Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung daher nicht zu beanstanden. Es kann demnach ohne Einschränkungen auf ihre ausführlichen und sorgfältigen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 217 S. 43 ff.). Der Anklagesachverhalt ist somit sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht erstellt.

E. 7.5

In rechtlicher Hinsicht würdigte die Vorinstanz den erstellten Anklagesachverhalt als Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie als versuchter

- 26 - Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 217 S. 51 f.). Auch diese rechtliche Würdigung erweist sich als zutreffend und ist zu übernehmen. Rekapitulierend ist nochmals festzuhalten, dass der Beschuldigte durch das Eindringen zwecks Suche von Wertgegenständen die Schwelle zum strafbaren Versuch überschritten hatte. Es konnte festgestellt werden, dass er sich einzig zum Zweck eines möglichen Diebstahls ins Gebäude ... begeben hatte. Entsprechend ist auch festgestellt, dass er nur aufgrund des polizeilichen Zugriffs keine Wertgegenstände behändigen konnte. Letztlich war es einzig dem Zufall bzw. dem Eingreifen der Polizei geschuldet, dass der Beschuldigte sein Vorhaben – im Gegensatz zu den Vorwürfen gemäss den vorstehend abgehandelten Dossiers – noch nicht vollenden konnte. Damit liegt ein strafbarer Versuch zu einem Diebstahl vor.

E. 8

Monaten verurteilt. Die übrigen Einträge betreffen mehrheitlich Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte, vereinzelt aber auch Verurteilungen aufgrund von anderen, u.a. Körperverletzungs-, Ehrverletzungs- und Betäubungsmitteldelikten (Urk. 1/22/3). Zuletzt erwirkte der Beschuldigte in Österreich am 29. Juni 2021 eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten wegen Diebstahls (Urk. 1/22/6; vgl. zudem Urk. 1/1/2 S. 5). An dieser Kriminalkarriere ist erkennbar, dass sich der Beschuldigte in der

Vergangenheit nicht einmal durch unbedingte Freiheitsstrafen von der Begehung weiterer Delikte abhalten liess. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Ausfällung von Geldstrafen vorliegend keine ausreichend spezialpräventive Wirkung entfalten würde. Weiter kommt hinzu, dass der Beschuldigte weder über einen festen Wohnsitz noch relevantes Vermögen oder ein geregeltes Einkommen verfügt. Eine allfällige Geldstrafe könnte daher voraussichtlich auch nicht vollzogen werden. In Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a

- 28 - und b StGB ist vorliegend daher die Strafart der Freiheitsstrafe der Geldstrafe vorzuziehen. 2. Einzelstrafen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.